

Aktenzeichen:
5 O 279/24



Landgericht Tübingen

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Hahn Rechtsanwälte PartG mbB**, Marcusallee 38, 28359 Bremen, Gz.:

gegen

Tipico Co. Limited, vertreten durch d. Geschäftsführer, Tipico Tower, Vjal Portomaso, STJ
4011 St. Julians, Malta

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **wuertenberger Partnerschaft von Rechtsanwälten**, Staffenbergstraße 24,
70184 Stuttgart, Gz.: 30503/24

wegen Forderung

hat das Landgericht Tübingen - 5. Zivilkammer - durch die Richterin am Landgericht Krumm als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 31.07.2025 unter Berücksichtigung des nachgelassenen Schriftsatzes der Beklagten vom 22.08.2025 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 122.710,74 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 26.11.2024 zu zahlen.

2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Streitwert: 122.710,74 €

Tatbestand:

Der Kläger begehrt mit der am 25.10.2024 erhobenen, der Beklagten am 25.11.2024 zugestellten Klage die Rückzahlung seines im Online-Glücksspiel verlorenen Einsatzes.

Die Beklagte, ein Online-Glücksspiel-Anbieter mit Sitz in Malta, bietet auf der Internetseite „sports.tipico.de“ Sportwetten an. Der Kläger nutzte das Angebot der Beklagten, welche zunächst nur über eine Glücksspiellizenz für Malta verfügte, nicht jedoch für Deutschland oder das Bundesland Baden-Württemberg, wo der Kläger wohnhaft ist. Die Beklagte erhielt erst am 09.10.2020 eine Lizenz für Deutschland. Im geringeren Umfang spielte der Kläger auf der Tipico-Website auch Casino-Spiele.

Der Kläger zahlte in der Zeit von 01.02.2016 bis zum 27.06.2019 insgesamt 187.000,82 € auf sein Spielerkonto bei der Beklagten ein. Davon wurden ihm 64.290,08 € wieder ausgezahlt (vgl. Transaktionsliste, Anl. K 1).

Den Differenzbetrag in Höhe von 122.710,74 € verlangt er mit der vorliegenden Klage erstattet.

Der Kläger ist der Auffassung,

die von der Beklagten angebotenen Online-Glücksspiele hätten gegen die damals geltenden Vorschriften des § 4 Abs. 4 und 5 des Glücksspielstaatsvertrags von 2012 (GlüStV 2012) verstoßen mit der Folge der Nichtigkeit der Spielverträge gem. § 134 BGB.

Er habe erst im Sommer 2024 Kenntnis davon erlangt, dass die Spiele in Deutschland gesetzlich verboten waren.

Die Einzahlungen auf das Spielerkonto des Klägers seien jeweils in Deutschland über den deutschen Account des Klägers erfolgt. Für die geltend gemachten Ansprüche komme es nicht darauf an, wo sich der Kläger mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland bei einem konkreten Spielvorgang aufgehalten habe. Unerheblich sei daher, ob der Kläger gelegentlich vom Ausland aus gespielt habe, zumal er bei seinen 3 Aufenthalten in Thailand unstreitig insgesamt lediglich 70,- € eingezahlt und 70,78 € verloren habe.

Soweit er bei seinen vorübergehenden Aufenthalten in Österreich gespielt habe, habe die Beklagte im Übrigen auch für Österreich über keine Lizenz verfügt und sei das Angebot von Online-Glücksspiel dort ohne Lizenz ebenfalls nicht erlaubt.

Der Kläger beantragt:

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 122.710,74 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte rügt die internationale und örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Tübingen.

Deutsches Recht finde keine Anwendung. Der in das Klageverfahren eingebundene Prozessfinanzierer sei kein Verbraucher. Dem Kläger fehle die Aktivlegitimation und es stelle zudem eine unzulässige Rechtsausübung dar, wenn der Kläger den Rechtsstreit mit Hilfe eines Prozessfinanzierers führe.

Die Klage sei unsubstantiiert, weil der Kläger nichts zu den einzelnen Wettverträgen vortrage, insbesondere nichts zur Summe der getätigten Wetteinsätze, Wettgewinne und Wettverluste und auch nicht dazu, in welcher Höhe Wettverluste bei den zugestandenen mehreren Auslandsaufenthalten entstanden sind.

Soweit der Kläger Casino-Spiele gespielt habe, sei die Beklagte nicht passivlegitimiert. Bereichert sei insoweit allein die Tipico Casino Limited.

Die behaupteten Ansprüche seien verjährt, soweit sie spätestens im Jahre 2017 entstanden sind.

Die Beklagte beantragt ferner die Aussetzung des Verfahrens bis zur Entscheidung des EuGH über die Vorlagefragen des BGH, die für den vorliegenden Rechtsstreit entscheidungserheblich

seien.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen sowie das Vorbringen in der mündlichen Verhandlung vom 31.07.2025 (Sitzungsprotokoll Bl. 172 ff.) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist voll umfänglich begründet.

I.

1.

Die deutschen Gerichte sind gemäß Art. 17 Abs. 1 lit. c, Art. 18 Abs. 1 EuGVVO für die geltend gemachten Bereicherungsansprüche international zuständig, da es sich um eine Verbrauchersache handelt.

Der Kläger hat seinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland und ist Verbraucher im Sinne von Art. 17 Abs. 1 EuGVVO. Danach ist Verbraucher eine Person, die den betreffenden Vertrag zu einem Zweck geschlossen hat, der nicht der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit dient. Da hier keiner dieser Zwecke einschlägig ist, ist der Kläger als Verbraucher zu behandeln. Insbesondere verliert ein Spieler seine Verbrauchereigenschaft auch dann nicht, wenn er täglich viele Stunden an einem Spiel teilnimmt und dabei erhebliche Gewinne erzielt.

2.

Auch deliktische Ansprüche unterfallen dem o.g. Verbrauchergerichtsstand, weil dieser auch nichtvertragliche Anspruchsgrundlagen erfasst, soweit sich die Klage allgemein auf einen Vertrag bezieht und eine so enge Verbindung zu diesem Vertrag aufweist, dass sie von ihm nicht getrennt werden kann.

Jedenfalls wäre insoweit der Gerichtsstand nach Art. 7 Nr. 2 EuGVVO eröffnet. Das schädigende Ereignis i.S.d. Nr. 2 ist sowohl der Ort der Verwirklichung des Schadenserfolgs als auch der Ort des für den Schaden ursächlichen Geschehens.

3.

Auch die Prozessführungsbefugnis des Klägers ist gegeben. Er verfolgt mit seiner Klage im eige-

nen Namen einen eigenen Anspruch. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem vorgelegten Vertrag des Klägers zur Prozessfinanzierung (vgl. Anl. K 12).

II.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Rückzahlung seines Spieleinsatzes in der tenorierten Höhe aus §§ 812 Abs. 1, 134 BGB sowie aus §§ 823 Abs. 2, 852 BGB jeweils iVm § 4 Abs. 1, Abs. 4 GlüStV in der bis zum 30.06.2021 gültigen Fassung, weil die zwischen den Parteien geschlossenen Glückspielverträge gegen ein Schutzgesetz verstoßen und nichtig sind.

1.

Gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b Rom I-VO findet auf vertragliche Ansprüche des Klägers gegen die Beklagte deutsches Recht Anwendung. Auch für Bereicherungsansprüche, die auf die Nichtigkeit eines Vertrags gestützt werden, wie hier der Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB, ist gemäß Art. 12 Abs. 1 lit. e Rom I-VO das Vertragsstatut maßgeblich. Über die Nichtigkeit des Vertrags entscheidet gem. Art. 10 Abs. 1 Rom I-VO ebenfalls das Vertragsstatut.

Auf das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien ist auch deutsches Deliktsrecht anwendbar. Gemäß Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO ist auf ein außervertragliches Schuldverhältnis aus unerlaubter Handlung das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Schaden eintritt, unabhängig davon, in welchem Staat das schadensbegründende Ereignis oder indirekte Schadensfolgen eingetreten sind.

2.

Der Kläger ist aktivlegitimiert. Aus dem vorgelegten Vertrag des Klägers zur Prozessfinanzierung (Anl. K 12) ergibt sich keine Abtretung der hier eingeklagten Forderung, so dass es nicht darauf ankommt, ob der Kläger zur Geltendmachung des streitgegenständlichen Anspruchs vom Zessionar ermächtigt wurde.

3.

Die zwischen den Parteien geschlossenen Glückspielverträge sind wegen Verstoßes gegen § 4 Abs. 1, Abs. 4 GlüStV nichtig. Dieses Ergebnis entspricht der allgemeinen Ansicht. Die obergerichtliche Rechtsprechung ist einheitlich, abweichende Literaturmeinungen sind vereinzelt geblieben (OLG Karlsruhe, Urteil vom 6. April 2023, Az. 14 U 256/21, zitiert nach juris, dort Rn. 121).

Auch im Falle eines nur einseitigen Verstoßes gegen ein Verbotsgesetz kann sich eine Nichtigkeit des abgeschlossenen Vertrags ergeben, falls der Zweck des Verbotsgesetzes anders nicht zu

erreichen ist und die rechtsgeschäftlich getroffene Regelung nicht hingenommen werden darf. Eine solche Ausnahme liegt etwa vor, wenn der angestrebte Schutz des Vertragspartners die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts erfordert oder wenn der Erfüllungsanspruch auf eine unerlaubte Tätigkeit gerichtet ist. Reicht es dagegen aus, dem gesetzlichen Verbot durch verwaltungs- bzw. strafrechtliche Maßnahmen Nachdruck zu verleihen, so hat die zivilrechtliche Sanktion der Nichtigkeit daneben keinen Platz (OLG Braunschweig, Urteil vom 23. Februar 2023, Az. 9 U 3/22, MDR 2023, 618-619, in juris: Rn. 88 mwN).

(Gleichrangige) Kernziele des hier maßgeblichen Glücksspielstaatsvertrags waren die Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht (§ 1 Satz 1 Nr. 1), die Kanalisierung und Begrenzung des Glücksspielangebotes (§ 1 Satz 1 Nr. 2), der Jugend- und Spielerschutz (§ 1 Satz 1 Nr. 3) sowie die Sicherstellung eines fairen Spiels und der Schutz vor Kriminalität (§ 1 Satz 1 Nr. 4). An den bereits früher verfolgten Zielen der Regulierung der Glücksspiele und den wichtigsten Instrumenten zu ihrer Durchsetzung sollte - mit einer neuen Akzentuierung - grundsätzlich festgehalten werden (OLG Karlsruhe, aaO., Rn. 76).

Anders als in dem vom Bundesgerichtshof mit Beschluss vom 13. September 2022, Az. XI ZR 515/21, im Hinblick auf Zahlungsdienstleister entschiedenen Fall, reicht zur Durchsetzung des Verbots bloßes Verwaltungshandeln nicht aus, weil die Anbieter unerlaubten Glücksspiels aus dem Ausland agieren und daher von deutschem Verwaltungshandeln und der deutschen Strafverfolgung nicht wirksam erreicht werden konnten (OLG Karlsruhe, aaO., Rn. 86). Ein Kernziel des GlüStV mit Blick (auch) auf den Schutz des einzelnen Spielers war es, gerade das Angebot an (illegalen) Casinospiele über das Internet möglichst zu unterbinden. Generell sollte das Glücksspielangebot begrenzt werden, insbesondere (auch) durch ein „Internetverbot“, um den hierin begründeten besonderen Gefahren gerade der Online-Casinospiele - nämlich der Anonymität des Spielenden und des Fehlens jeglicher sozialen Kontrolle - gezielt begegnen zu können. Das legitime Ziel des Gesetzgebers, das Glücksspielangebot zur Vermeidung der Spielsucht generell einzudämmen und insbesondere nach Möglichkeit Online-Casinospiele ganz zu untersagen, erfordert daher zur effektiven Durchsetzung der Ziele die Annahme einer Nichtigkeit eines Vertrages, der gegen § 4 Abs. 4 GlüSt 2012 verstößt (OLG Karlsruhe, aaO., Rn. 81 f).

Ein etwaiges strukturelles Vollzugsdefizit dahingehend, dass nicht konsequent gegen jede Art von im Internet angebotenen Glücksspielen behördlich vorgegangen worden sein mag, führt nicht zur Unzulässigkeit des Internetverbots im gesamten sonstigen Glücksspielbereich. Denn nach der Rechtsprechung des EuGH bezieht sich die Kohärenzprüfung auf die hier - zweifelsfrei gegebene - grundsätzliche Eignung einer Beschränkung zur Zielerreichung. Diese Eignung wird nicht schon durch jede abweichende Regelung in einem quantitativ noch so unbedeutenden Bereich in Frage gestellt (OLG Karlsruhe, aaO., Rn. 66).

4.

Entgegen dem Vorbringen der Beklagten erachtet das Gericht das Verbot in § 4 Abs. 4 GlüStV im Anschluss an die höchstrichterliche verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung als unionsrechtskonform (BVerwG, Urteil vom 26.10.2017, Az. 8 C 18/16, BVerwGE 160, 193, in juris: Rn. 38 ff.). Auch der Bundesgerichtshof (BGH, Beschluss vom 22. März 2024, Az. I ZR 88/23, in juris insbes.: Rn. 56) und das Oberlandesgericht Stuttgart (OLG Stuttgart, Urteil vom 24. Mai 2024, Az. 5 U 74/23, in juris insbes.: Rn. 65) gehen davon aus, dass etwas anderes nur gelten könnte, wenn eine Sportwettenkonzession zu erteilen gewesen wäre, was vorliegend aber nicht der Fall war. Nach § 4 Abs. 5 GlüStV wäre die Genehmigungsfähigkeit von Sportwetten nämlich an Voraussetzungen gebunden gewesen, deren Vorliegen die Beklagte nicht nur nicht dargelegt hat, sondern selbst vorgetragen hat, dass sie zum maßgeblichen Zeitpunkt gegen diese Voraussetzungen verstieß. So hat die Beklagte beispielsweise nicht dargelegt, dass bei ihrem Angebot der Ausschluss minderjähriger oder gesperrter Spieler durch Identifizierung und Authentifizierung gewährleistet war (§ 4 Abs. 5 Nr. 1 GlüStV), oder dass der Höchsteinsatz je Spieler auf 1.000 € je Monat gedeckelt war (§ 4 Abs. 5 Nr. 2 GlüStV). Stattdessen räumt sie aber ein, dass das Angebot der Tipico Games Ltd. entgegen § 4 Abs. 5 Nr. 5 GlüStV auf ihrer Seite verlinkt war, was für sich genommen eine Erlaubniserteilung ausgeschlossen hätte.

5.

Vor dem Hintergrund dieser höchstrichterlichen Rechtsprechung macht das Gericht von dem ihm nach § 148 ZPO eingeräumten Ermessen keinen Gebrauch, den Rechtsstreit im Hinblick auf das anhängige Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH auszusetzen, zumal das Landgericht als erstinstanzliches Gericht keiner Vorlageverpflichtung nach Art. 267 Abs. 3 AEUV unterliegt.

7.

Ob die Spiele teilweise außerhalb Deutschlands durchgeführt und Verluste dort generiert worden sind, ist nicht maßgeblich. Für den Anspruch des Klägers reicht es aus, dass der (Rahmen-)Vertrag, mit welchem der Kläger sein Spielerkonto bei der Beklagten eröffnet hat, von Deutschland aus eröffnet wurde. Denn die Nichtigkeitsfolge erfasst nicht lediglich die Vertragsverhältnisse, welche durch die Teilnahme des Klägers an den konkreten Glücksspielen begründet worden sind, sondern bereits das durch die Eröffnung seines Spielerkontos begründete Vertragsverhältnis. Der entgegenstehenden Auffassung, wonach ein Verstoß gegen § 4 Abs. 4 GlüStV nicht schon im Abschluss des Vertrages zur Eröffnung eines Spielkontos liege, sondern erst in den einzelnen Spielverträgen, (so OLG Stuttgart, Urteil vom 07.10.2024, 5 U 59/24, juris Rn. 53) folgt das Ge-

richt nicht.

Die Anlage des Spielerkontos über die Internetseite der Beklagten diene allein dem Zweck, die illegalen Angebote der Internetseite wahrnehmen zu können. Damit wird bereits das als Auftragsverhältnis zu qualifizierende Rechtsverhältnis zur Kontenführung von der Nichtigkeitsfolge des § 134 BGB erfasst. Sämtliche Einzahlungen des Klägers erfolgten daher auf der Grundlage eines nichtigen Vertragsverhältnisses. Der Abfluss von Geld erfolgt beim Spieler bereits durch den Geldtransfer auf sein Spielerkonto und nicht erst durch von ihm getätigte Spieleinsätze. Zwar mag die Einzahlung von Geld auf das Spielerkonto noch keinen endgültigen Verlust darstellen, weil der Spieler ein Guthaben wieder zurückfordern könnte. Die Hemmschwelle, an verbotenen Glücksspielen teilzunehmen, sinkt aber, wenn der Spieler hierzu kein Geld mehr transferieren muss, weil er über ein Guthaben auf seinem Spielerkonto verfügt. Der Schutzzweck der Verbotsnorm des § 4 Abs. 4 GlüStV gebietet daher, einen ausschließlich illegalen Glücksspielen dienenden Vertrag über ein Spielerkonto als unwirksam zu behandeln (so auch LG Stuttgart, Urteil vom 26.02.2025, Az. 27 O 100/24; LG Stuttgart, Urteil vom 18.09.2024, Az. 27 O 176/23).

Demzufolge kommt es nicht darauf an, ob der Kläger sich bei jeder einzelnen Nutzung des Online-Angebots der Beklagten innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des GlüStV aufgehalten hat. Denn der (Rahmen-)Vertrag war aufgrund der Registrierung des Klägers als Spieler mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthaltsort in Deutschland darauf angelegt, dass die Spiele von Deutschland aus durchgeführt werden. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Kläger - wie hier - lediglich in geringem Umfang während seines Urlaubs vom Ausland aus an Online-Glücksspielen teilgenommen und hierfür kein gesondertes Konto eröffnet hat (vgl. LG Stuttgart aaO); im Ergebnis auch OLG Koblenz, Beschluss vom 17.01.2024, 1 U 1341/23; OLG Koblenz, Beschluss vom 08.03.2024, 1 U 1269/23, Anl. K 17).

Aufgrund dessen sind die Einzahlungen ohne Rechtsgrund geleistet und eine Folge der Schutzgesetzverletzung durch die Beklagte, so dass der Kläger seine Einzahlungen voll umfänglich zurückfordern kann.

8.

Die Beklagte hat sämtliche eingezahlten Beträge auch erlangt. Dies betrifft auch Einzahlungen auf dem Spielerkonto des Klägers, welche die Beklagte ggf. nur zur Weiterleitung (wohl per Chiptransfer) an die Tipico Games Limited oder Tipico Casino Limited zur Durchführung von Slot- bzw. Casinospiele erhalten hat und mit denen der Kläger möglicherweise teilweise auch dort Verluste generiert hat. Eine Entreicherung könnte die Beklagte insoweit nicht mit Erfolg einwenden,

weil die Beklagte auch insoweit mit der Entgegennahme der Einzahlungen zum Zwecke des unerlaubten Glücksspiels gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen hat, §§ 818 Abs. 4, 819 Abs. 2 BGB (so auch OLG Köln, Urteil vom 06.05.2024, I-19 U 76/23)

9.

Der Rückforderungsanspruch scheidet auch nicht an § 817 S. 2 BGB. Die Anwendung dieser Vorschrift setzt voraus, dass der Leistende vorsätzlich verbotswidrig oder vorsätzlich sittenwidrig gehandelt hat oder er sich mindestens leichtfertig der Erkenntnis der Verbotswidrigkeit oder Sittenwidrigkeit verschlossen hat (BGH ZInsO 2022, 309, ständige Rechtsprechung).

Diese Voraussetzungen können in der Person des Klägers nicht festgestellt werden. Der Kläger hat bei seiner Anhörung in der mündlichen Verhandlung vom 31.07.2025 glaubhaft dargelegt, dass er zunächst gegen die Zulässigkeit der Glücksspiele keine Bedenken gehabt habe und erst im Laufe des Jahres 2024 durch einen Newsletter der Klägerevertreterkanzlei erfahren habe, dass die Spiele in einem bestimmten Zeitraum illegal gewesen seien.

Es liegen auch keine konkreten Umstände vor, aus denen sich ableiten lässt, dass sich die Unzulässigkeit der Glücksspiele zum damaligen Zeitpunkt derart hätte aufdrängen müssen, dass generell von einer Leichtfertigkeit des Spielers ausgegangen werden kann. Dass Online-Glücksspiele durch § 4 Abs. 4 GlüStV generell verboten waren, kann jedenfalls nicht als Allgemeinwissen vorausgesetzt werden, sondern ist erst im Zusammenhang mit den Rückforderungsklagen bzw. Werbemaßnahmen der auf diesem Gebiet tätig gewordenen Anwaltskanzleien vermehrt ins Bewusstsein der entsprechenden Teilnehmer - so auch des Klägers - gelangt.

10.

Der Rückforderung steht auch § 762 Abs. 1 BGB nicht entgegen, wonach durch Spiel oder durch Wette eine Verbindlichkeit nicht begründet wird, auf der anderen Seite aber das auf Grund des Spieles oder der Wette Geleistete nicht deshalb zurückgefordert werden kann, weil eine Verbindlichkeit nicht bestanden hat. Denn diese Regelung setzt einen wirksamen Glückspielvertrag voraus und findet auf unwirksame Spiele und Wetten keine Anwendung (BeckOGK/Haertlein, 1.4.2023, BGB § 762 Rn. 117).

11.

Der Rückzahlungsanspruch ist nicht nach § 242 BGB ausgeschlossen.

Es fehlt bereits an einem schützenswerten Vertrauen auf Seiten der Beklagten, denn sie hat selbst gesetzeswidrig gehandelt. Indem die Beklagte auf ihrer in deutscher Sprache verfassten

Angebotsseite einen ihr ohne weiteres möglichen Hinweis unterlassen hat, dass die Online-Glücksspiele in Deutschland (zumindest weit überwiegend) nicht zulässig waren, ist sie bewusst das Risiko eingegangen, Gelder ohne Rechtsgrund einzunehmen (OLG Karlsruhe, aaO., Rn. 107 f).

12.

Die Ansprüche des Klägers sind nicht verjährt.

a) Hinsichtlich der Sportwetten hat die Beklagte nicht dargelegt und erst Recht nicht bewiesen, dass dem Kläger bereits in verjährter Zeit der Rückzahlungsanspruch bekannt war oder ihm dies in Folge von grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

Gem. § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB setzt der Beginn der Verjährung neben der Entstehung des Anspruchs voraus, dass der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Nach der Rechtsprechung des BGH genügt es jedoch, wenn der Gläubiger die tatsächlichen Umstände kennt, aus denen sich für einen rechtskundigen Dritten der Anspruch ergibt. Bei einem Anspruch aus ungerechtfertigter Leistung liegt die für den Verjährungsbeginn erforderliche Kenntnis des Gläubigers vor, wenn er von der Leistung und vom Fehlen des Rechtsgrunds weiß, d.h. von den Tatsachen, aus denen dessen Fehlen folgt. Eine zutreffende rechtliche Würdigung setzt § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB hingegen nicht voraus (BGH, Urteil vom 01.06.2011 - VIII ZR 91/10, NJW 2011, 2570 Rn. 23). Auf die Kenntnis des Klägers vom Inhalt des § 4 Abs. 4 GlüStV käme es daher an sich nicht an, da das Bestehen des gesetzlichen Verbots nicht Gegenstand der maßgeblichen Kenntnis gem. § 199 Abs. 1 Nr. 2 Fall 1 BGB ist.

Im vorliegenden Fall liegt aber die Besonderheit vor, dass Sportwetten gemäß § 4 Abs. 5 bzw. § 10 a Abs. 2, 3 i.V.m. §§ 4 a ff. GlüStV 2012 an sich erlaubnisfähig waren. Mithin gehört der Aspekt des Fehlens einer Erlaubnis zu den anspruchsbegründenden Tatsachen (so auch OLG Köln, Urteil vom 17.11.2023 - 19 U 123/22, Rn. 47-48, juris).

Insoweit hat die darlegungs- und beweisbelastete Beklagte die glaubhaften und nachvollziehbaren Angaben des Klägers in der mündlichen Verhandlung vom 31.07.2025 nicht widerlegt, wonach er im streitgegenständlichen Zeitraum keine Kenntnis von einer möglichen Illegalität der angebotenen Sportwetten hatte.

b) Soweit die Rückforderung des Klägers gegen die Beklagte bezüglich der an diese geleisteten Einzahlungen zur Weiterleitung an die Tipico Games Limited oder Tipico Casino Limited für die nach seinen Angaben lediglich im geringen Umfang durchgeführte Casinospielen (wohl im Wege

des sog. Chiptransfers) in Rede steht, ist Verjährung eingetreten für die vor dem 01.01.2021 entstandenen Ansprüche, da die der Beklagten erst im Jahre 2024 zugestellte Klage diese Ansprüche nicht hemmen konnte.

Denn entstanden i.S. von § 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB ist ein Rückzahlungsanspruch bereits mit der Zahlung des Spieleinsatzes bzw. der Einzahlung auf dem Spielerkonto. Für die Kenntniserlangung i.S. der vorgenannten Vorschrift genügt hier die Kenntnis der den Anspruch begründenden Umstände. Nicht erforderlich ist in der Regel, dass der Gläubiger aus den ihm bekannten Tatsachen die zutreffenden rechtlichen Schlüsse zieht (BGH, Urteil vom 17.11.2021 - IV ZR 113/20 , m. 43, juris).

c) Soweit die bereicherungsrechtlichen Ansprüche des Klägers demnach verjährt sind, folgt jedoch ein Anspruch auf Rückzahlung der Verluste aus §§ 823 Abs. 2, 852 BGB i.V.m. § 4 Abs. 4 GlüStV 2012.

Bei § 4 GlüStV handelt es sich nach inzwischen gefestigter Rechtsprechung um ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB (OLG Stuttgart, Urteil vom 12. April 2024, Az. 5 U 149/23, in juris: Rn. 141 ff.; OLG Stuttgart, Urteil vom 24. Mai 2024, Az. 5 U 74/23, in juris: Rn. 115 ff.; OLG Stuttgart, Urteil vom 24. Mai 2024, Az. 5 U 101/23, Rn. 161 ff. jeweils mwN).

Nach Verjährung des deliktischen Anspruchs besteht Anspruch auf Ersatz des entstandenen Schadens nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Dieser einer 10-jährigen Verjährungsfrist unterliegende Anspruch ist vorliegend noch nicht verjährt.

d) Eine Anrechnung immaterieller Vorteile kommt nicht in Betracht. Auszugleichen sind bereicherungsrechtlich nur vermögenswerte Leistungen. Das „Spielvergnügen“ als solches hat ebenso wenig einen Vermögenswert wie der „Nervenkitzel“ oder der „Unterhaltungswert“.

13.

Die Verzinsung der Hauptforderung ergibt sich aus §§ 288, 291 BGB.

III.

1. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

2. Die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 ZPO.

Krumm
Richterin am Landgericht

Vermerk:

Verkündet am 23. Sept. 2025

Maul

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle